

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 72. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2021

Teil B zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A den genehmigungspflichtigen Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 11449 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gestrichen. In diesem Zusammenhang ist auch die Gebührenordnungsposition 11304 für die ärztlichen Gutachten für den Antrag zu der genehmigungspflichtigen Gebührenordnungsposition 11449 entfallen. Der ergänzte Bewertungsausschuss ist diesem Beschluss gefolgt und hat mit Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 66. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in Abschnitt 1 der Appendizes zu den Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren und 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose) der ASV-Richtlinie (ASV-RL) diese Gebührenordnungspositionen zum 1. Januar 2021 entsprechend gestrichen.

Teil A

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 561. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A wurde die Streichung der Gebührenordnungspositionen 11304 und 11449 wieder aufgehoben. Damit soll ermöglicht werden, nach einer Abrechnung der Gebührenordnungspositionen 11352, 11371, 11401, 11411, 11431, 11432 und 11440 in den Quartalen zwei bis vier 2020 im Krankheitsfall gemäß § 21 Absatz 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte eine Mutationssuche in weiteren Genen nach der Gebührenordnungsposition 11304 zu beantragen. Die Durchführung und Abrechnung der Gebührenordnungsposition 11449 kann nur nach einer Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse erfolgen. Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt dem Beschluss des Bewertungsausschusses und ergänzt diese Gebührenordnungspositionen als abrechnungsfähige Leistungen zu Abschnitt 1 der Appendizes zu den Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren und 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose) der ASV-RL mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

Teil B

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 561. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil B werden die Gebührenordnungspositionen 11449 und 11304 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wieder aus dem EBM gestrichen. Zu den Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren und 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose) der ASV-RL werden diese Gebührenordnungsposition als abrechnungsfähige Leistungen mit dem vorliegenden Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses (Teil B) zum 1. Januar 2022 entsprechend wieder gestrichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.